

Bearbeiter: Mag. Helmut Wunderl

## Bericht an den Gemeinderat

Berichterstatte(r)n:

GR Peter Stöckler

GZ: Präs. 10877/2003

Präs. 11211/2003

Graz, 03. 12. 2020

Betreff:

Novellierung Grazer Dienstrecht:

(§ 9 Abs. 8 und 9, § 17 Abs. 1, § 26 Abs. 8, § 46 Abs. 4 Grazer - Gemeindevertragsbedienstetengesetz;

§ 18 Abs. 11 Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz)

Die Novelle umfasst folgende Bereiche

- Abschaffung der Dienstbeschreibung für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen g/k/kb/s; gesetzliche Verankerung der Möglichkeit des Mitarbeitergespräches
- redaktionelle Klarstellungen

### **Abschaffung der Dienstbeschreibung für Bedienstete der Entlohnungsgruppen g/k/kb/s; gesetzliche Verankerung der Möglichkeit des Mitarbeitergespräches:**

Als Ergebnis des Projektes „Modernisierung und Verwaltungsvereinfachung im Dienstrecht“ ergab sich, dass die Dienstbeschreibung für Vertragsbedienstete in den Geriatrischen Gesundheitszentren, in den Kinderbetreuungseinrichtungen und für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter entfallen kann.

Dadurch entfällt auch der entsprechende Verwaltungsaufwand für ca. 2/3 aller Neuaufnahmen.

Zusätzlich wird die in der Verwaltungspraxis bereits bestehende Möglichkeit von Mitarbeitergesprächen auf Gesetzesebene fakultativ verankert.

### **redaktionelle Klarstellungen:**

Durch die gesetzliche Definition im § 17 Abs. 1 G-GVBG: „der Monatsbezug besteht aus Monatsentgelt und allfälliger Zulagen...“ erfolgt eine Klarstellung, die der bisherigen Auslegung und Verwaltungspraxis entspricht.

Die Bestimmungen über die Bemessung von Urlaubersatzansprüchen, des Freijahres, der Kinderzulage und der Abfertigung alt werden dementsprechend redaktionell angepasst.

Der vorgelegte Entwurf wurde mit dem Personalamt, der Abteilung für Bildung und Integration, dem Amt für Jugend und Familie und dem Sozialamt abgestimmt.

Die Personalvertretung erteilte ihre Zustimmung.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf zur Novellierung des Grazer Dienstrechtes steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.  
Er enthält weder Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorgesehen.

Das Inkrafttreten eines entsprechenden Gesetzes lässt keine Mehrkosten für die Stadt Graz erwarten.

Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung dieser dem Landesgesetzgeber vorzuzulegenden Regelungen, wobei nach § 61 Abs. 1 des Statutes die Vorberatung dem Stadtsenat zukommt.

Der Stadtsenat stellt daher den

### **Antrag**

der Gemeinderat wolle gem. § 45 Abs. 2 Z 3 iVm Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr. 130/1967, in der Fassung LGBl 97/2019, beschließen:

1. Der angeschlossene und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Entwurf eines Landesgesetzes wird genehmigt.
2. Der Gesetzesentwurf wird dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegt.

Der Bearbeiter:  
*elektronisch gefertigt*

Die Abteilungsvorständin:  
*elektronisch gefertigt*

Der Magistratsdirektor:  
*elektronisch gefertigt*

Der Bürgermeister:

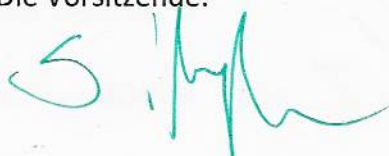


### Beilage:

Entwurf einer Novelle des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes und der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz

Vorberaten und angenommen in der  
Sitzung des Stadtsenates am *27. 11. 2020*

Der/Die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**


bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen


einstimmig  mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**


Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 17.12.2020 Der/Die SchriftführerIn:



	Signiert von	Wunderl Helmut
	Zertifikat	CN=Wunderl Helmut,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-11-20T12:04:34+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Ennemoser Verena
	Zertifikat	CN=Ennemoser Verena,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-11-20T12:59:08+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Haidvogel Martin
	Zertifikat	CN=Haidvogel Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-11-23T14:55:09+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

## **Gesetz vom ....., mit dem das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz geändert wird**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 30/1974, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 9 lautet:

### **„Dienstbeschreibung, Mitarbeitergespräch“**

2. § 9 Abs. 8 lautet:

„(8) Vorgesetzte können mit den Vertragsbediensteten ihrer Abteilungen und Referate Mitarbeitergespräche führen, um den Erfolg der gemeinsamen Arbeit und die für eine eigenverantwortliche Arbeit erforderliche persönliche Zufriedenheit der Vertragsbediensteten zu fördern.“

3. § 9 Abs. 9 lautet:

„(9) § 9 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 gilt nicht für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen g/k/kb/s.“

4. Im § 17 Abs. 1 wird der Satz *„Die Entlohnung der Vertragsbediensteten erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des vierten Abschnittes der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 mit folgenden Abweichungen:“* durch folgende Sätze ersetzt:

„ Der Monatsbezug besteht aus dem Monatsentgelt und allfälligen Zulagen (Kinderzulage, Dienstzulagen, Dienstalterszulagen, Verwendungszulage, Ergänzungszulagen). Für Berechnungen n. § 12 Abs. 4 und 5, § 19 a Abs. 1, § 20, § 22 Abs. 7, § 26 Abs. 2, 4 und 5, § 36 Abs. 1 Z 1 ist vom Monatsbezug auszugehen, wobei bei Ansprüchen nach § 20 die Kinderzulage in unverminderter Höhe zusteht. Für die Entlohnung der Vertragsbediensteten gilt der 4. Abschnitt der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz idgF sinngemäß mit folgenden Abweichungen: “

5. § 26 Abs. 8 lautet:

„(8) In die Bemessungsbasis der Ersatzleistung sind pauschalisierte Nebengebühren einzubeziehen.“

6. § 46 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf Dienstverhältnisse, die vor Inkrafttreten des Landesgesetzes LGBl. Nr. 42/2013 begründet wurden, ist § 36, in der Fassung LGBl. Nr. 14/2012, anzuwenden. In diesen Fällen sind bei der Bemessung der Abfertigung Dienst-, Dienstalters-, Verwendungs- und Ergänzungszulagen zu berücksichtigen. Kürzungen, die sich aufgrund der Inanspruchnahme des Freijahres ergeben, sind für die Bemessung der Abfertigung nicht zu berücksichtigen.“

7. Dem § 42 wird folgender Abs. 30 angefügt:

„(30) In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. .... treten die Überschrift zu § 9, § 9 Abs. 8 und 9, § 17 Abs. 1, § 26 Abs. 8 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der ... .. in Kraft. § 46 Abs. 4 tritt mit 01. 03. 2003 in Kraft.“

**Gesetz vom ....., mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz geändert wird**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 18 lautet:

**„Dienstbeschreibung, Mitarbeitergespräch“**

2. § 18 Abs. 11 lautet:

„(11) Vorgesetzte können mit den Beamtinnen und Beamten ihrer Abteilungen und Referate Mitarbeitergespräche führen, um den Erfolg der gemeinsamen Arbeit und die für eine eigenverantwortliche Arbeit erforderliche persönliche Zufriedenheit der Beamtinnen und Beamten zu fördern.“

3. Dem § 145 Abs. 42 wird folgender Abs. 43 angefügt:

„(43) In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. .... tritt die Überschrift zu § 18, § 18 Abs. 11 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der ... .. in Kraft.“